



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

müssen. In erheblicherem Umfange treten sie einzig und allein in der Marstallverwaltung auf. Diese liefert nämlich Überschüsse nur in zwei Jahren, während sie volle sieben Jahre hindurch ganz beträchtliche Mehrkosten verursacht. Rein vom finanztechnischen Standpunkt aus betrachtet müßten wir sie für diese sieben Jahre unter den Ausgaben abhandeln. Dadurch würde aber das ohnehin schon dürftige Material, das uns zur Veranschaulichung des Marstallbetriebes zu Gebote steht, in zwei Teile auseinandergerissen werden und das Gesamtbild an Klarheit und Lebendigkeit einbüßen. Um dies zu verhüten, ziehen wir es vor, die finanziellen Ergebnisse der Marstallverwaltung, obwohl sie uns viel öfter als zuschufserfordernder denn als überschufsliefernder Titel begegnet, hier unter den Einnahmen der Stadt im Zusammenhang darzustellen.

Erster Abschnitt.

Die direkten Steuern.

§ 1. Die Losung.

Die Anlage der Losung. Über die Anlage der Losung enthalten die Losungsbücher vom Jahre 1427, 1438 und 1440 nähere Angaben. Danach waren alle zum Hausrat und zur Kleidung gehörigen Gegenstände einschließlic der zum Schmuck dienenden Kleinodien steuerfrei. Im übrigen war zu zahlen:

		27	38	40
1	Von jedem Zensiten zum „Voraus“, d. h. also als Kopfsteuer	1 β	1 \emptyset	1 \emptyset
2	Von aller Bereitschaft (barem Geld) und fahrender Habe	Ein Sechzigstel (= 1,66 %) ¹⁾		
3	Von Gülden: a) Getreide-, Korn- und sonstigen Gülden, für je 3 Sümmer b) Hafer-Gülden, von je 5 Sümmer	40 Heller in Gold (= $\frac{1}{6}$ G ^w) desgl.		
4	Von Wiesen: a) mit 2 Heuernten, für das Tagewerk b) mit 1 Heuernte, für das Tagewerk	desgl. 30 Heller in Gold (= $\frac{1}{8}$ G ^w)		
5	Von Weinbergen, für den Morgen	desgl.		
6	Von Renten: a) Ewiggeld b) Leibgeding	Ein Sechstel der Rente (= 16,66 %) Ein Zwöftel der Rente (= 8,33 %)		

1) Im Jahre 1453 wurde der Steuerfuß auf ein Prozent herabgesetzt. Vergl. Chron. IV. 204. Ein Sechzigstel oder ein Heller vom Pfunde alt war der schon seit der fränkischen Zeit übliche Zollsatz.